

# Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung Sufers

Erlassen am 22. Januar 2013

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>	<b>2.</b>	<b>Bauten und Anlagen.....</b>	<b>5</b>
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich.....	2	Art. 16	Bauten und Anlagen.....	5
Art. 2	Zuständigkeit.....	2	Art. 17	Abwasseranlagen.....	6
Art. 3	Definitionen.....	2	Art. 18	Verkehrsanlagen.....	6
			Art. 19	Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.....	6
<b>II.</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S3.....</b>	<b>3</b>	<b>IV.</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S1.....</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe.....</b>	<b>3</b>	Art. 20	Nutzungen.....	6
Art. 4	Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung.....	3	<b>V.</b>	<b>Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten.....</b>	<b>6</b>
Art. 5	Lagern und Ausbringen von Dünger.....	3	Art. 21	Ausführung von Bauten.....	6
Art. 6	Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln.....	3	<b>VI.</b>	<b>Strafbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
			Art. 22	Übertretungen.....	7
<b>2.</b>	<b>Bauten und Anlagen.....</b>	<b>4</b>	<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 7	Industrielle oder gewerbliche Hochbauten und andere Anlagen.....	4	Art. 23	Übergangsbestimmungen für bestehende Nutzungen.....	7
Art. 8	Abwasseranlagen.....	4	Art. 24	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen.....	8
Art. 9	Verkehrsanlagen.....	4	Art. 25	Grundbucheinmerkungen.....	8
Art. 10	Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.....	4	Art. 26	Entschädigungen.....	8
Art. 11	Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe.....	5	Art. 27	Inkrafttreten.....	8
<b>III.</b>	<b>Bestimmungen für die Zone S2.....</b>	<b>5</b>	<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung.....</b>	<b>8</b>
Art. 12	Grundsatz.....	5	<b>Anhang 1: Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>10</b>	
<b>1.</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe.....</b>	<b>5</b>	Grundlagen Bund.....	10	
Art. 13	Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung des Bodens.....	5	Grundlagen Kanton.....	10	
Art. 14	Lagern und Ausbringen von Dünger.....	5	Ergänzende Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter.....	10	
Art. 15	Verwenden von Pflanzen- und Holzschutzmitteln.....	5	<b>Anhang 2: Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>11</b>	
			Bestimmungen für die Zone S3.....	11	
			Bestimmungen für die Zone S2.....	11	
			Bestimmungen für die Zone S1.....	12	
			<b>Anhang 3: Planausschnitt 1:5000</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht d</b>	

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSCG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSCG) vom 8. Juni 1997 erlässt der Vorstand der Gemeinde Sufers folgendes Schutzzonenreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die zum Schutze des genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Die Schutzbestimmungen gelten für die im Schutzzonenplan Massstab 1:2000 bezeichneten Gebiete.

### Art. 2 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeindevorstand Sufers.

In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand Sufers über die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt.

Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten dürfen in den Schutzzonen nur gestützt auf eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt vorgenommen werden.

### Art. 3 Definitionen

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) umfasst folgende Teilbereiche:

- Fassungsbereich Zone S1
- engere Schutzzone Zone S2
- weitere Schutzzone Zone S3

Die Zone S1 soll sicherstellen, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe direkt in die Fassung gelangen können.

Die Zone S2 soll gewährleisten, dass durch die biologischen, chemischen und physikalischen Reinigungsprozesse im Untergrund das Grundwasser soweit gereinigt wird, dass es den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an ein einwandfreies Trinkwasser genügt.

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass ins Grundwasser gelangende, nicht oder schwer abbaubare, wassergefährdende Stoffe soweit verdünnt werden, dass ihre Konzentration auf ein unbedenkliches Mass reduziert wird und/oder aufgrund des längeren Aufenthalts auf ein unbedenkliches Mass abgebaut werden können. Sie ist eine eigentliche Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem umgebenden Grundwasser.

## **II. Bestimmungen für die Zone S3**

### **1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe**

#### **Art. 4 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung**

Zulässig ist die land-, die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden.

Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.

Liegt der Grundwasserspiegel hoch oder tritt oberirdisch Wasser aus (Vernässungen, Sumpfbereiche), müssen diese Gebiete während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist in diesen Gebieten nicht zulässig.

Holzlagerplätze sind zulässig. Soll das gelagerte Holz mit Holzschutzmittel behandelt werden, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden.

#### **Art. 5 Lagern und Ausbringen von Dünger**

Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss alle 5 Jahre überprüft werden. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.

Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) sowie Kompostmieten sind nicht zulässig.

Für gedüngte Parzellen muss ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den Richtlinien „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“ erstellt und dementsprechend gedüngt werden (Auskünfte erteilen die Berater des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes). Düngergaben ausserhalb der Wachstumsperiode der Pflanzen sind nicht zulässig. Eine Kopie der Düngungspläne muss unaufgefordert der Gemeinde abgeliefert werden.

Flüssige Hofdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in welchen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (z.B. Sumpfbereiche, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

#### **Art. 6 Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln**

Das Anwenden von chemischen Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln ist zulässig, sofern sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

## **2. Bauten und Anlagen**

### **Art. 7 Industrielle oder gewerbliche Hochbauten und andere Anlagen**

Industrielle oder gewerbliche Hochbauten und Anlagen über Terrain, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, sind nicht zulässig.

Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt, ob andere Anlagen (wie Seilbahnen, Beschneigungsanlagen, usw.) zulässig sind und welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen.

### **Art. 8 Abwasseranlagen**

Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) sind dicht auszuführen, d.h. so, dass Abwasser unter keinen Umständen austreten und versickern kann. Die Anlagen sind unmittelbar nach der Erstellung sowie regelmässig alle 5 Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.

Verschmutzte Abwässer dürfen nicht versickert werden. Ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Dachwasser über eine bewachsene Bodenschicht.

### **Art. 9 Verkehrsanlagen**

Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit einem dichten Belag so zu bauen, dass alles anfallende Strassenabwasser gesammelt und aus dem Gebiet der Schutzzone abgeleitet wird. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen und welche über keine dichte Oberfläche verfügen, soll das anfallende Strassenabwasser nur verzögert in den Untergrund eindringen können, so dass bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten genügend Zeit zum Ergreifen von Massnahmen bleibt.

### **Art. 10 Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten**

Zulässig sind folgende Betriebsanlagen und Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen von maximal 450 l je Schutzbauwerk;
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten bis 2000 l Nutzvolumen.

Für alle Anlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

**Art. 11 Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe**

Terrainveränderungen, für welche eine zeitweise Entfernung des Oberbodens erforderlich ist, sind nicht zulässig, ausser sie führen zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundwassers.

Materialablagerungen, Deponien und Friedhöfe sind nicht zulässig.

### **III. Bestimmungen für die Zone S2**

**Art. 12 Grundsatz**

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft sind.

**1. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung, Anwendung umweltgefährdender Stoffe**

**Art. 13 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung des Bodens**

Nicht zulässig sind land- und forstwirtschaftliche Intensivkulturen sowie Kleingärten.

**Art. 14 Lagern und Ausbringen von Dünger**

Güllengruben und Miststöcke sind nicht zulässig.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern ist nicht zulässig.

**Art. 15 Verwenden von Pflanzen- und Holzschutzmitteln**

Das Anwenden von chemischen Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.

Auf Holzlagerplätzen dürfen keine Holzschutzmittel irgendwelcher Art eingesetzt werden.

**2. Bauten und Anlagen**

**Art. 16 Bauten und Anlagen**

Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.

In bestehenden Bauzonen kann der Gemeindevorstand derartige Bauten und Anlagen (inkl. der notwendigen Abwasseranlagen) nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass vom Bau und Betrieb der Baute oder Anlage keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.

**Art. 17 Abwasseranlagen**

Abwasseranlagen aller Art sind nicht zulässig ausser sie seien zum Schutze des Grundwassers notwendig.

Lässt sich die Linienführung von Abwasserleitungen durch die Zone S2 nachweislich aus gefällstechnischen Gründen nicht vermeiden, so kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt solche Leitungen ausnahmsweise bewilligen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre).

Versickerungen aller Art sind nicht zulässig.

**Art. 18 Verkehrsanlagen**

Verkehrsanlagen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind in der Zone S2 nicht zulässig. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die S2 nachweislich nicht vermeiden, so sind gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

Landwirtschaftliche Flur- und Forststrassen sind zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen.

Parkplätze, Autoabstellflächen und Garagenvorplätze sind nicht zulässig. Das temporäre Benützen nicht befestigter Abstellplätze ist zugelassen.

**Art. 19 Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten**

Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, welche ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu gehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

## **IV. Bestimmungen für die Zone S1**

**Art. 20 Nutzungen**

In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen.

Zulässig ist die Nutzung als ungedüngte Wiese ohne Beweidung mit Grasnchnitt (allenfalls Liegenlassen des gemähten Grases).

## **V. Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten**

**Art. 21 Ausführung von Bauten**

Bei Bauarbeiten in den Schutzzone[n]en müssen u.a. folgende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden:

- Die Abwässer aus Baulatrinen müssen gestapelt und auf der nächstgelegenen geeigneten Kläranlage entsorgt werden.
- Plätze für Betonmisch- oder Betonumschlaganlagen sind so zu entwässern, dass kein Abwasser versickern kann.
- Baumaschinen sind abends und wochentags abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen, Reparieren und Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz erfolgen.
- Alle wassergefährdenden Stoffe dürfen innerhalb der Schutzzone nur in Wannen mit 100% Auffangvolumen gelagert werden.
- Das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe, Reinigungsmittel, usw.) muss auf einem geschützten Platz stattfinden (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz).
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge Ölbindemittel zu lagern.
- In der Schutzzone S1 und S2 dürfen Spundwände und Schalungsmaterial nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen verwendet werden.
- Bauabfälle jeglicher Art (fest und flüssig) müssen abtransportiert und gesetzeskonform entsorgt werden.

## **VI. Strafbestimmungen**

### **Art. 22 Übertretungen**

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis 5000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand.

Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Übergangsbestimmungen für bestehende Nutzungen**

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen entsprechen, sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Erlass des Reglements aufzugeben. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt allenfalls unter Auflagen eine angepasste Übergangsfrist ansetzen.

**Art. 24 Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen**

Bestehende Bauten und Anlagen sind bei der nächsten sich bietenden Möglichkeit, in der Regel beim nächsten Umbau, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Schutzzonenreglements soweit zu sanieren, dass sie keine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die zu treffenden Massnahmen nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt.

**Art. 25 Grundbucheinmerkungen**

Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegenden Reglement sind im Grundbuch anzumerken. Das Grundbuchamt Hinterrhein in Andeer wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort „öffentliche Schutzzone der Quellen Sufers“ diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Folgende Parzellen sind davon ganz oder teilweise betroffen: 200, 205-208, 210-212, 244, 252, 253, 324

Dem Grundbuchamt Hinterrhein in Andeer wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

Dieses Reglement wird den betroffenen Grundeigentümern ausgehändigt. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter über die mit der Schutzzonenausscheidung verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen zu informieren.

**Art. 26 Entschädigungen**

Allfällige Entschädigungsansprüche von betroffenen Grundeigentümern, werden Entschädigungen nach Art. 98 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden beurteilt.

**Art. 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.



## VIII. Genehmigung

Öffentliche Auflage vom: 25. November 2010

bis: 25. Dezember 2010

Vom Vorstand der Gemeinde Sufers  
erlassen am:

22. Jan. 2013

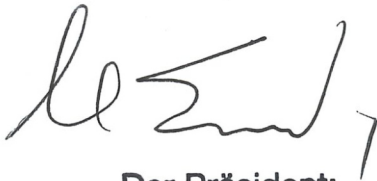
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am: 3.5.2013, TB 823



Der Präsident:



Der Kantonsdirektor:



## Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

### Grundlagen Bund

- SR 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), vom 18.05.2005.
- SR 814.20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer), vom 24.01.1991.
- SR 814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28.10.1998.
- SR 916.161 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) vom 18.05.2005.
- SR 921.01 Waldverordnung (WaV), vom 30.11.1992.

### Grundlagen Kanton

- BR 815.100 Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer), vom 8.6.1997.
- BR 801.100 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, vom 6.12.2004.

### Ergänzende Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter

- Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU), Bern.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger); Juli 1994. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU), Mitt. zum Gewässerschutz, 15.
- Wegleitung zur Wärmenutzung aus Wasser und Boden (4.1982). Bundesamt für Umweltschutz (heute: BAFU).
- Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen, Richtlinie (Ausgabe 2002); Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Zürich.
- Erläuterungen über Düngung und Umwelt, Vorschriften und Empfehlungen des Bundes (8.1996), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL/BAFU).
- Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen (2002). Wegleitung; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL/BAFU).
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (2001); Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten; Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (2003); Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern.
- SIA-Norm 190, Kanalisation; Ausgabe 2000. Schweiz. Ing. Arch.-Verein, Zürich.
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992, mit Nachträgen). Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Zürich.

## Anhang 2: Übergangsbestimmungen

Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftliche Nutzung.

### Bestimmungen für die Zone S3

Objekt	Parzelle	Massnahme	Umsetzung	Termine	Kontrolle
Bestehende Flurwege	211	Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet).	Gemeinde	Innert Jahresfrist	Gemeinde
Landwirtschaftliche Nutzung	200, 206, 207, 208, 252, 253, 324	Düngungsplan gemäss Art. 5 des Schutzzonenreglements erstellen.	Eigentümer (Pächter)	Innert Jahresfrist	Gemeinde

### Bestimmungen für die Zone S2

Objekt	Parzelle	Massnahme	Umsetzung	Termine	Kontrolle
Schmutzwasserleitungen und Schmutzwasseranlagen	206, 210, 212, 252	Dichtigkeitsprüfung alle 5 Jahre. Mangelhafte Leitungen und Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.	Eigentümer	Innert Jahresfrist	Gemeinde
Versickerungen von gereinigtem Abwasser	206, 252, 212	Stilllegung der Anlagen, respektive geeignete Massnahmen mit ANU und Gemeinde erarbeiten	Eigentümer	Innert Jahresfrist	Gemeinde
Bestehende Flurwege	211	Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet).	Gemeinde	Innert Jahresfrist	Gemeinde
Landwirtschaftliche Nutzung	206, 207, 208, 212, 252, 253, 324	Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger ist nicht zulässig	Eigentümer (Pächter)	Ab sofort	Gemeinde

**Bestimmungen für die Zone S1**

Objekt	Parzelle	Massnahme	Umsetzung	Termine	Kontrolle
Quellfassung	206, 252, 324	Markierung der Schutzzone[n]en S1, wenn keine Beweidung stattfindet. Bei Beweidung: Einzäunung der Schutzzone[n]en S1.	Wasserversorgung	Innert Jahresfrist	Gemeinde
Brunnenstuben	206, 252, 324	Instruktion Feuerwehr für Quellableitung im Notfall	Wasserversorgung	Innert Jahresfrist	Gemeinde